



Föderaler Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen

JAHRESBERICHT 2010

1. Übersicht über die Arbeitsweise

Durch das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen eingerichtet worden. Dieser Ausschuss ist ein administratives Widerspruchsorgan, das über den Zugang zu Umweltinformationen Beschlüsse fasst. Daneben erfüllt der Ausschuss eine Begutachtungsfunktion und leistet Unterstützung bei der Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006. 2010 versammelte sich der Ausschuss drei Mal.

2. Beschlüsse und Stellungnahmen

2.1 Übersicht

2010 empfing der Föderale Beschwerdeausschuss eine Beschwerde und einen Antrag auf Stellungnahme.

2.2 2010 bearbeitete Beschwerden

Beschluss	Parteien	Ergebnis
BESCHLUSS Nr. 2010-1	LAMMERANT/FÖD MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN	Zulässig, aber nicht begründet

2.3 2010 bearbeitete Anträge auf Stellungnahme

Stellungnahme	Antragsteller	Gegenstand
STELLUNGNAHME Nr. 2010-1	Departement for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA)	Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auf föderaler Ebene in Belgien

2.3 Bekanntgabe der Beschlüsse und Stellungnahmen

Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus enthält die Verpflichtung, Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses öffentlich zugänglich zu machen. Seit 2010 können Beschlüsse und Stellungnahmen online auf der Website des Ausschusses (<http://www.bestuursdocumenten.be>) eingesehen werden. Außerdem können Antragsteller auf der Website auch Informationen über die Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit und praktische Auskünfte konsultieren.

3. Anhängige Beschwerden gegen Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses

2009 wurde gegen drei Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses Beschwerde eingelegt (s. Jahresbericht 2009). In diesen Rechtssachen hat der Staatsrat 2010 noch keinen Beschluss gefasst.

4. Empfehlungen

Da das Parlament 2010 keine Möglichkeit hatte, den Jahresbericht des Ausschusses zu besprechen, hält der Ausschuss es für ratsam, auch einige Empfehlungen aus seinem Jahresbericht von 2009 aufgrund ihrer unveränderten Relevanz wieder anzuführen.

4.1 Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006

Der Ausschuss stellt fest, dass die in dem Gesetz festgelegten Fristen nicht immer erlauben, bei sehr *komplexen* Akten die nötigen Informationen zu sammeln und die beantragten Unterlagen vollständig zu untersuchen, um zu einer sorgfältigen und wohlüberlegten Entscheidung zu kommen. Die Möglichkeit, die Ausführungsfrist nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates zu verlängern, sollte am besten ausgeweitet werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wenig sinnvoll ist, Fristen in ein Gesetz aufzunehmen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

4.2 Bessere Rechtsstellung für den Ausschuss

Der Föderale Beschwerdeausschuss hat festgestellt, dass seine Mitglieder nicht ausreichend gegen Haftungsklagen Interessehabender geschützt sind. Er tritt dafür ein, dass eine Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 so schnell wie möglich vorgenommen wird, so dass die Unabhängigkeit des

Ausschusses, die bereits in dem Gesetz enthalten ist, auch hinreichend in der Praxis gewährleistet wird, indem Haftungsklagen gegen die einzelnen Mitglieder des Ausschusses unmöglich gemacht werden und indem dem Ausschuss die Möglichkeit geboten wird, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um sich vor Gericht zu verteidigen. Der Ausschuss hat inzwischen erforderliche Schritte in die Wege geleitet und den für Umwelt zuständigen Minister des Klimas und der Energie und den Minister des Innern mit Schreiben vom 29. April 2009 über dieses Problem unterrichtet. Ein Vorentwurf eines Gesetzes wurde von der Regierung vorbereitet. Der Staatsrat gab am 4. Mai 2010 ein Gutachten über den Text des Vorentwurfes ab. Aufgrund des Regierungsturzes wurde der Gesetzentwurf nicht mehr im Parlament eingebracht.

4.3 Plädoyer für mehr Transparenz

In dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird auf föderaler Ebene die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die erste Säule des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das sogenannte Übereinkommen von Aarhus, umgesetzt. Auf diese Weise wurde ein getrenntes Öffentlichkeitssystem für Umweltinformationen eingerichtet, dass von dem System abweicht, dass für nicht-umweltbezogene Informationen in Verwaltungsunterlagen gilt. Auch wenn der Gesetzgeber sich bereits darum bemüht hat, beide Systeme aufeinander abzustimmen, so führt das Bestehen zweier getrennter Systeme dennoch sowohl für den Bürger als auch für die Behörde zu etlichen Schwierigkeiten. Der Ausschuss hat festgestellt, dass viele Umweltinstanzen in der Praxis Schwierigkeiten haben zu bestimmen, ob bestimmte Informationen als Umweltinformationen einzustufen sind. In der Sache Test Achats/Wissenschaftliches Institut für Volksgesundheit hat der Ausschuss selbst erkannt, dass das, was gegenwärtig unter Umweltinformationen zu verstehen ist, nicht einfach zuzuordnen ist. Außerdem weisen viele Verwaltungsunterlagen einen Mischcharakter auf, weil sie sowohl umwelt- als auch nicht-umweltbezogene Informationen enthalten.

Bürger und Betriebe haben kein Interesse an dieser künstlichen Aufteilung der Informationen in Verwaltungsunterlagen und der damit verbundenen Komplexität. Der Föderale Beschwerdeausschuss spricht sich also ebenfalls für die Ausarbeitung eines einheitlichen Öffentlichkeitssystems aus. Das Öffentlichkeitssystem in Belgien ist aufgrund des Vorhandenseins einer Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten in Artikel 32 der Verfassung, die

manchmal zur gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften führt, ohnehin schon sehr komplex.

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass infolge der sehr breiten Bestimmung des Begriffs "Umweltinformationen" der Antragsteller je nach Formulierung der Frage selbst bestimmen kann, welchem Gesetz er unterliegt, auch wenn er sich jedes Mal auf dieselbe Information bezieht: dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung oder dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

F. SCHRAM
Sekretär

J. BAERT
Präsident